

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 28. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2013) und **Antwort**

#### Beiräte in Sozialhilfeangelegenheiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung misst der Senat den Beiräten in Sozialhilfeangelegenheiten nach § 116 Absatz 2 SGB XII bei?

Zu 1.: Die Beiräte in Sozialhilfeangelegenheiten sind, solange im Land Berlin nichts Abweichendes geregelt ist, gemäß § 116 Absatz 2 SGB XII zwingend in sozialhilferechtlichen Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit Widersprüchen gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe zu hören. § 34 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) enthält hierzu entsprechende Konkretisierungen. Danach ist der Beirat zu hören, sofern die Bezirksverwaltung einem Widerspruch nicht abhelfen will.

In letzter Zeit wurde seitens einiger Bezirke angeregt, auf die Anhörung der Widerspruchsbeiräte zu verzichten, weil der damit verbundene Aufwand sowie die teilweise erhebliche zeitliche Verzögerung für die Inanspruchnahme der Rechtsmittel durch die Betroffenen als bedenklich erschien. Zuletzt haben sich die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für Soziales im April 2013 für die Beibehaltung dieser Widerspruchsbeiräte ausgesprochen.

2. Gibt es derzeit in allen Berliner Bezirken einen Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten nach § 116 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XII? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Ja.

3. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Beiräte in Sozialhilfeangelegenheiten nach § 116 Absatz 2 SGB XII gibt es in Berlin?

Zu 3.: Normative Grundlagen für die Tätigkeit der Widerspruchsbeiräte im Land Berlin sind § 34 AZG, §§ 2, 3 des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG) und § 3 Abs. 1 Gesetz über Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung (BVV), der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

4. Wann und wie häufig tagen die einzelnen Beiräte in Sozialhilfeangelegenheiten nach § 116 SGB XII (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

5. Wie viele Widersprüche gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe werden in den Beiräten nach § 116 Absatz 2 SGB XII durchschnittlich pro Sitzung jeweils beraten (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

6. In wie vielen Fällen ist der Sozialhilfeträger der Empfehlung der Beiräte nach § 116 Absatz 2 SGB XII in den Jahren seit 2010 gefolgt/nicht gefolgt (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?

7. Welche Organisationen sind in den Beiräten nach § 116 Absatz 2 SGB XII in den Berliner Bezirken jeweils vertreten (bitte entsprechend § 34 Absatz 3 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) und Bezirken aufschlüsseln)?

8. Nach welchen Kriterien werden die Beiratsmitglieder und –stellvertreter\_innen in den einzelnen Beiräten jeweils ausgewählt und wie funktioniert der Auswahlprozess in den einzelnen Bezirken jeweils (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 4. bis 8.: Die Durchführung der Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten obliegt den Bezirksämtern in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat keinerlei Vorgaben erlassen und ist an der Durchführung nicht beteiligt. Da es sich um Gremien der Bezirke handelt, können diese Fragen nur von den jeweiligen Bezirksämtern beantwortet werden.

9. Welche Bezirke haben sich in der Sitzung der Berliner Amtsleitungen Soziales am 18. April 2013 für die Abschaffung der Beiräte nach § 116 Absatz 2 SGB XII ausgesprochen, welche Bezirke für deren Erhalt und welche haben sich enthalten?

10. Wie bewertet der Senat dieses Votum der Berliner Amtsleitungen Soziales?

Zu 9. und 10.: Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 17/12372 vom 28. Juni 2013 über Geheimgremien der Sozialpolitik (I): Sitzungen der Amtsleitungen der Sozialämter wird verwiesen.

11. Haben sich die jeweiligen Beiräte eine Geschäftsordnung gegeben (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)? Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beilegen/verlinken)?

12. Gibt es Protokolle zu den Sitzungen der jeweiligen Beiräte und wo sind diese jeweils veröffentlicht (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 11. und 12.: Es wird auf die Antwort zu 4. bis 8. verwiesen.

13. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 13.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Berlin, den 22. August 2013

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2013)